

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 25. April 2022

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Albani, Stephan (CDU/CSU)	53, 54	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	7, 22
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	36	Huy, Gerrit (AfD)	42
Amthor, Philipp (CDU/CSU)	5	Knoerig, Axel (CDU/CSU)	3
Baum, Christina, Dr. (AfD)	1, 28	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	8, 23, 29
Beckamp, Roger (AfD)	13, 14, 15	Lenk, Barbara (AfD)	4, 43, 49
Borchardt, Simone (CDU/CSU)	40, 41	Moosdorf, Matthias (AfD)	56
Brandner, Stephan (AfD)	55	Nolte, Jan Ralf (AfD)	30
Bürger, Clara (DIE LINKE.)	16	Schmidt, Eugen (AfD)	24, 25
Bury, Yannick (CDU/CSU)	46	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	9, 26, 31
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	2	Seitz, Thomas (AfD)	44
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	47	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	45
Emmerich, Marcel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17	Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	50
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48	Springer, René (AfD)	10, 11, 32, 33
Görke, Christian (DIE LINKE.)	37	Staffler, Katrin (CDU/CSU)	27
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	6	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	51
Grütters, Monika (CDU/CSU)	38	Stumpp, Christina (CDU/CSU)	39
Henrichmann, Marc (CDU/CSU)	18	Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	34, 35
Hess, Martin (AfD)	19, 20, 21	Throm, Alexander (CDU/CSU)	52
		Tillmann, Antje (CDU/CSU)	12

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz	
Baum, Christina, Dr. (AfD)	1
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	1
Knoerig, Axel (CDU/CSU)	2
Lenk, Barbara (AfD)	3
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Amthor, Philipp (CDU/CSU)	4
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	5
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	5
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	6
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	6
Springer, René (AfD)	7
Tillmann, Antje (CDU/CSU)	8
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	
Beckamp, Roger (AfD)	9
Bünger, Clara (DIE LINKE.)	10
Emmerich, Marcel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11
Henrichmann, Marc (CDU/CSU)	11
Hess, Martin (AfD)	12, 13, 14
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	15
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	15
Schmidt, Eugen (AfD)	16
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	16
Staffler, Katrin (CDU/CSU)	17
 Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts	
Baum, Christina, Dr. (AfD)	18
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	19
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Nolte, Jan Ralf (AfD)	19
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	20
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Springer, René (AfD)	21, 22
Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	24, 25
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	25
Görke, Christian (DIE LINKE.)	26
Grütters, Monika (CDU/CSU)	26
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Stumpp, Christina (CDU/CSU)	27
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Borchardt, Simone (CDU/CSU)	28, 29
Huy, Gerrit (AfD)	30
Lenk, Barbara (AfD)	31
Seitz, Thomas (AfD)	31

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	32	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	35
		Throm, Alexander (CDU/CSU)	35
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Bury, Yannick (CDU/CSU)	33	Albani, Stephan (CDU/CSU)	36, 37
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	33	Brandner, Stephan (AfD)	37
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33	Moosdorf, Matthias (AfD)	38
Lenk, Barbara (AfD)	34		
Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	34		

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

1. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob Geoengineering über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt wird, und wenn ja, welche Art des Geoengineering (bitte unter Angabe des jeweiligen Akteurs) und nach Kenntnis der Bundesregierung mit welchem Ziel?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 26. April 2022**

Die Bundesregierung differenziert beim sogenannten Geoengineering zwischen Methoden der Entnahme von Kohlendioxid aus der Atmosphäre (Carbon Dioxide Removal, CDR) und technologischen Ansätzen die darauf abzielen, die globale Strahlungsbilanz z. B. durch Einbringen von Partikeln in die Atmosphäre zu beeinflussen (Solar Radiation Management, SRM).

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse darüber vor, dass über dem Gebiet der Bundesrepublik Geoengineering eingesetzt wird.

CDR-Methoden an Land und im Meer sind derzeit Forschungsgegenstand in der Fördermaßnahme „Methoden zur Entnahme von atmosphärischem CO₂“ sowie der Forschungsmission „Marine Kohlenstoffspeicher als Weg zur Dekarbonisierung“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF).

2. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.) In Höhe welchen Gesamtwertes wurden seit dem 24. Februar 2022 Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern für das Bestimmungsland Ukraine bis dato erteilt (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/04/20220405-rustungsexportpolitik-der-bundesregierung-im-1-quartal-des-jahres-2022-vorlaufige-genehmigungszahlen.html; sofern keine endgültigen Zahlen für 2022 vorliegen, bitte die vorläufigen Zahlen angeben), und wie verteilt sich dieser Gesamtwert der Exportgenehmigungen für das Bestimmungsland Ukraine auf die Rüstungsgüter (bitte die entsprechenden Werte für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter getrennt auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 28. April 2022**

Bei den Angaben für Genehmigungswerte aus dem Jahr 2022 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch ändern können.

Der in der zitierten Pressemitteilung veröffentlichte Genehmigungswert für die Ukraine entfällt auf den Zeitraum vom 24. Februar 2022 bis zum

31. März 2022. Im Zeitraum vom 1. April 2022 bis zum 19. April 2022 wurden für das Bestimmungsland Ukraine weitere Einzelgenehmigungen im Wert von 5.455.523 Euro erteilt. Im fragegegenständlichen Zeitraum vom 24. Februar 2022 bis zum 19. April 2022 entfielen 120.540.013 Euro der Genehmigungswerte auf Kriegswaffen und 65.911.435 Euro auf sonstige Rüstungsgüter. Die Werte spiegeln nicht mehr vollständig den im Gesamtzeitraum tatsächlich genehmigten Umfang aller Vorhaben für das Bestimmungsland Ukraine wieder, da mittlerweile diverse wertunabhängige Verfahrensvereinfachungen greifen und damit nicht der üblichen statistischen Werterfassung der Bundesregierung unterfallen. Um die Lieferungen von dringendem Bedarf an Schutzausrüstung in die Ukraine möglichst schnell und unbürokratisch zu ermöglichen und zu erleichtern, hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) am 6. April 2022 eine Allgemeine Genehmigung Nummer 32 erlassen. Überdies wurde aus den gleichen Gründen für Länderabgaben der Bundeswehr zum 1. April 2022 ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren (Sammelausfuhrgenehmigung) in Kraft gesetzt.

3. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung neben der Fokussierung der Förderung der Biomasse auf hochflexible Spitzenlastkraftwerke auch einen Ausbau der Bioenergie in der Breite vorantreiben, und erwägt die Bundesregierung, Schritte zu unternehmen, um den Weiterbetrieb von Anlagen finanziell attraktiv zu halten, Stoffe wie Gülle und Mist für den Einsatz in Biogasanlagen attraktiver zu machen, die Südquote abzuschaffen und die endogene Mengensteuerung bei Innovationsausschreibungen zu beenden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 29. April 2022**

Das Bundeskabinett hat am 6. April 2022 den Entwurf der Erneuerbare-Energien-Gesetz-(EEG-)Novelle im Rahmen des Osterpakets beschlossen. Darin wird die Förderung der Biomasse stärker fokussiert auf hochflexible Spitzenlastkraftwerke, damit die Bioenergie im Rahmen nachhaltig verfügbarer Potenziale ihre Stärke als speicherbarer Energieträger zunehmend systemdienlich ausspielen kann. Die Ausschreibungsmengen für Biomasse werden stufenweise reduziert und die für Biomethan ab 2023 auf 600 Megawatt pro Jahr erhöht. Biomethan darf künftig nur noch in hochflexiblen Kraftwerken eingesetzt werden, die höchstens an 10 Prozent der Stunden eines Jahres Strom erzeugen, um so einen Ausgleich zur fluktuierenden Wind- und Solareinspeisung zu schaffen. Zugleich entfällt die Größenbegrenzung von bisher 10 Megawatt für Biomethananlagen. Die begrenzte Ressource nachhaltige Biomasse soll künftig verstärkt stofflich genutzt bzw. in schwer zu dekarbonisierenden Bereichen eingesetzt werden. Das Prinzip der Kaskadennutzung und der ressourceneffizienteste Einsatz (energetisch und stofflich) sind hierbei zu beachten.

Darüber hinaus entwickeln das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in gemeinsamer Federführung und unter enger Beteiligung weiterer fachlich direkt betroffener Bundesressorts die im Koalitionsvertrag

zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP verankerte nationale Biomassestrategie. Die Strategie wird alle Aspekte der Erzeugung und Nutzung von Biomasse berücksichtigen, einschließlich des Bereichs Bioenergie. Auf der Grundlage dieser Biomassestrategie werden dann gegebenenfalls auch die Förderregelungen für Biomasseanlagen angepasst.

Im Übrigen hat die Bundesregierung im letzten Jahr eine Anschlussförderung für Güllekleinanlagen eingeführt. Danach erhalten ausgeforderte Güllekleinanlagen mit einer installierten Leistung bis 150 Kilowatt, deren ursprünglicher Vergütungsanspruch vor dem 1. Januar 2025 beendet ist, für weitere zehn Jahre eine Anschlussförderung. Der Weiterbetrieb dieser Anlagen ist daher bereits auf geltender Rechtsgrundlage wirtschaftlich.

Die Südquotenregelung im Rahmen der Biomasseausschreibungen steht noch unter beihilferechtlichem Vorbehalt und ist deshalb derzeit noch nicht anwendbar.

Die Regelungen zur endogenen Mengensteuerung in den Biomasseausschreibungen wurden von der Europäischen Kommission gefordert, um Wettbewerb in den Ausschreibungen sicher zu stellen. Eine Streichung der Regelung zur endogenen Mengensteuerung würde daher die beihilferechtliche Genehmigungsfähigkeit der Biomasseförderung generell in Frage stellen. Die Bundesregierung plant daher derzeit keine Streichung dieser Regelung.

4. Abgeordnete
Barbara Lenk
(AfD)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Auswirkung der im weltweiten Vergleich hohen Energiepreise in Deutschland auf die Zahl der im März 2022 laut Statistischem Bundesamt um 27 Prozent (im Vergleich zum Vormonat) gestiegenen Anzahl der Regelinsolvenzen, und wie beabsichtigt die Bundesregierung die Belastungen, denen deutsche Firmen derzeit ausgesetzt sind, auf ein Niveau zu senken, das diese im internationalen Wettbewerb durch Chancengleichheit erüchtigt und somit einen weiteren Aufwuchs von Regelinsolvenzen in Deutschland verhindert?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 28. April 2022**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Auswirkungen der Energiepreise auf die vorläufige Zahl der beantragten Regelinsolvenzen im März 2022 vor. Der Krieg in der Ukraine und dessen Auswirkungen auf die Energiepreise stellen jedoch ein zusätzliches Risiko für die Unternehmen dar, das sich zeitverzögert in den Insolvenzzahlen widerspiegeln kann.

Die vorläufigen monatlichen Angaben des Statistischen Bundesamts zu Regelinsolvenzverfahren basieren auf aktuellen Insolvenzbekanntmachungen aller Amtsgerichte in Deutschland. Zwischen der Insolvenzantragsstellung und der Insolvenzbekanntmachung vergehen im Durchschnitt zwei bis drei Monate, das Ergebnis der amtlichen Insolvenzstatistik ist nach weiteren zwei Monaten verfügbar.

Erste Umfragen und Einschätzungen (u. a. DIHK – Deutscher Industrie- und Handelskammertag, Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle IWH) deuten darauf hin, dass die Folgen des Krieges insbesondere das Insolvenzgeschehen im Verarbeitenden Gewerbe beeinflussen könnten.

Für die von den infolge der russischen Invasion in der Ukraine durch die extrem gestiegenen Erdgas- und Strompreise besonders betroffenen Unternehmen energie- und außenhandelsintensiver Branchen geht es in der aktuellen Situation vor allem darum, kurzfristig Liquidität sicherzustellen und damit letztlich die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern.

Hierzu hat die Bundesregierung am 8. April 2022 ein zielgerichtetes Maßnahmenpaket vorgestellt: Neben einem temporären, eng gefassten und anreizverträglichen Kostenzuschussprogramm zur Dämpfung der Belastungen durch den Preisanstieg bei Strom und Erdgas umfasst das Paket ein KfW-Kreditprogramm zur kurzfristigen Liquiditätssicherung. Zudem sollen einzelne, bereits während der Corona-Pandemie eingeführte Erweiterungen bei den Bund-Länder-Bürgschaftsprogrammen für von dem Ukraine-Krieg nachweislich betroffene Unternehmen fortgesetzt werden. Weitere Maßnahmen werden fortlaufend vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen geprüft.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

5. Abgeordneter **Philipp Amthor** (CDU/CSU) Wann und wie wurde Olaf Scholz in seiner früheren Funktion als Bundesminister der Finanzen über die Gründung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV und über ihr Verhältnis zur Nord Stream 2 AG informiert (bitte Zeitpunkt, Form, Inhalt und Übermittler der Information/Informationen angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 25. April 2022

Der Bundesminister der Finanzen wurde so wie auch die Bundeskanzlerin a. D. seinerzeit durch die Landesregierung über die Planung informiert.

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate und elektronischer Kommunikation – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

6. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Welche rechtlich bindenden Vereinbarungen wurden beim Verkauf des Grundstücks Flurstücksnummer 263/2, Gemarkung 85614 Kirchseeon (ehem. MOB Standort) durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben hinsichtlich seiner zukünftigen Nutzung und hinsichtlich etwaiger Verbilligungen, Nach-, Ausgleichs- und Rückzahlungen getroffen, abgesehen vom um 375 000 Euro verbilligten Kaufpreis bei verpflichtender Bebauung mit 15 Sozialwohnungen, und welche Regelungen wurden für den Fall getroffen, dass eine Teilfläche gewerblich genutzt wird, eine Teilfläche unbebaut bleibt oder eine Teilfläche mit Gewinn an die Arbeiterwohlfahrt e. V. verkauft wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 28. April 2022

Die Frage bezieht sich auf ein Vertragsverhältnis zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und der Markt Kirchseeon.

Grundsätzlich ist die BImA gehalten, die Vertraulichkeit der Verhandlungs- und Vertragsinhalte gegenüber ihren Vertragspartnern zu gewährleisten. Dies gilt sowohl für privat oder gewerblich Handelnde als auch für Gebietskörperschaften, wenn sie wie Private als Wettbewerber am Rechtsverkehr teilnehmen. Informationen über fiskalische Rechtsgeschäfte unterliegen dem Schutz der informationellen Selbstbestimmung sowie dem Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

In der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit war es nicht möglich, das Einverständnis der Erwerberin zur Veröffentlichung der erbeteten Angaben einzuholen.

7. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Inwiefern hat die Bundesregierung in letzter Zeit Veränderungen im Modus Operandi der Terrorismusfinanzierung festgestellt (Ratsdokument 5008/22), und in welchem Umfang oder Ausmaß wurden entsprechende Ermittlungen durch die Verwendung von Krypto-Vermögenswerten behindert oder erschwert, sodass sich die Bundesregierung womöglich für eine Verschärfung der Identifizierungsvorschriften für Personen, die Transaktionen mit Krypto-Assets durchführen, aussprechen könnte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 29. April 2022

Aktuell können die deutschen Sicherheitsbehörden nach Kenntnis der Bundesregierung keine signifikanten Änderungen der Modi Operandi im Bereich der Terrorismusfinanzierung feststellen. In Deutschland spielen Kryptowerte im Bereich der Terrorismusfinanzierung als Tatmittel bislang keine hervorgehobene Rolle. Vereinzelt konnte die Nutzung im Be-

reich der Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit der Generierung sowie Zahlung von Spenden an terroristische Gruppierungen festgestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die originäre Zuständigkeit für Verfahren nach § 89c des Strafgesetzbuches bei den Ländern liegt.

Die Bundesregierung beobachtet die Lage sehr aufmerksam und prüft fortlaufend legislatorische Anpassungsbedarfe. Mit Inkrafttreten der Kryptowertetransferverordnung zum 1. Oktober 2021 hat Deutschland bereits die internationalen Vorgaben der Financial Action Task Force zur Transparenz über die Beteiligten von Kryptowertetransfers (sog. Travel Rule) umgesetzt. Diese Vorgaben sollen nun auch auf europäischer Ebene mittels der derzeit im Trilog verhandelten EU-Geld- und Kryptotransferverordnung umgesetzt werden. Zudem wurde mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie zum 1. Januar 2020 ausdrücklich klargestellt, dass eine Erlaubnispflicht und eine Verpflichteteneigenschaft nach dem Geldwäschegesetz für alle relevanten Dienstleister im Kryptobereich besteht.

8. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Wie viele Steuererklärungen gehen nach Kenntnis der Bundesregierung im Mittel jährlich durch die Finanzämter verloren, und wie groß ist der finanzielle Schaden der dadurch für die Bundesrepublik Deutschland entsteht (www.bild.de/politik/inland/politik-inland/nord-stream-2-finanzamt-soll-s-teuer-erklaerungen-verloren-haben-79831700.bild.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 28. April 2022

Nach Artikel 108 Absatz 2 des Grundgesetzes liegt die Durchführung des Besteuerungsverfahrens in der Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung führt keine Aufzeichnungen über in den Finanzämtern verloren gegangene Steuererklärungen.

9. Abgeordneter
Jan Wenzel Schmidt
(AfD)
- Welche Notfallmechanismen gibt es in Absprache zwischen Bund und Deutscher Bundesbank (nicht Europäische Zentralbank – EZB), um im Falle einer rapide eskalierenden Inflation (5 Prozent pro Monat) oder Hyperinflation (50 Prozent pro Monat) beispielsweise die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft, die Stabilität unserer ausländischen (EU und Drittstaaten) Energie(träger-)käufe sowie den Vermögensschutz der Bürger in Deutschland sicherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 26. April 2022

Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Stabilitätspolitik festgelegt

worden. Besonders wichtig sind dabei das in Artikel 127 Absatz 1 AEUV formulierte enge Mandat (Preisstabilität als vorrangiges Ziel), die in Artikel 130 AEUV verankerte Unabhängigkeit der Geldpolitik sowie das in Artikel 123 AEUV normierte Verbot der monetären Staatsfinanzierung. Seit Beginn der Währungsunion hat das Eurosystem im Ergebnis für stabile Preise gesorgt, auch wenn es im Zeitablauf Phasen niedrigerer und Phasen höherer Inflationsraten gegeben hat.

Im Übrigen gibt die Bundesregierung zu spekulativen Fragen keine Stellungnahme ab.

10. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Für wie viele im Ausland lebende Kinder zahlte die Bundesrepublik Deutschland im Dezember der Jahre 2005, 2007, 2010, 2015 sowie 2021 Kindergeld (bitte insgesamt sowie für die Nationalitäten Polen, Rumänien und Tschechien getrennt ausweisen), und wie hoch waren jeweils die Kindergeldzahlungen auf ausländische Konten in den Jahren 2005, 2007, 2010, 2015, 2017, 2019 bis 2021?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 27. April 2022**

Die verfügbaren Daten zum Wohnsitz der Kinder und zum Auszahlungsvolumen des steuerlichen Kindergeldes können den Bestandsstatistiken der Bundesagentur für Arbeit unter <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Familie-Kinder/Famka/Famka.html> entnommen werden.

Weitergehende Informationen liegen nicht vor.

11. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wird der im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 2022 vorgesehene Kinderbonus 2022 auch für Kinder ausgezahlt, die ihren Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, und wie hoch ist der Gesamtbetrag, der im Rahmen des Kinderbonus 2020 (300 Euro pro kindergeldberechtigtem Kind), des Kinderbonus 2021 (150 Euro pro kindergeldberechtigtem Kind) sowie des Kinderbonus 2022 (100 Euro pro kindergeldberechtigtem Kind) für im Ausland lebende Kinder (bzw. hilfsweise auf ausländische Konten) jeweils ausgezahlt wurde bzw. voraussichtlich ausgezahlt wird (siehe www.wa.de/politik/kinderbonus-100-euro-pro-kind-zuschuss-geld-entlastungspaket-2022-deutschland-urkaine-krieg-91440328.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 29. April 2022**

Über die konkrete Umsetzung des Regierungsbeschlusses wird im parlamentarischen Verfahren entschieden. Nach dem Beschluss des Bundes-

kabinetts vom 27. April 2022 soll der Kinderbonus für alle rund 18 Millionen Kinder gezahlt werden, für die für mindestens einen Kalendermonat im Jahr 2022 ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Dazu gehören auch Kinder, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet (vgl. § 63 Absatz 1 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes).

Der Kinderbonus fällt unter den Begriff der Familienleistungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 und unterliegt daher den unionsrechtlichen Regelungen zur Koordinierung der Leistungen der sozialen Sicherheit. Aufgrund der in diesen Regelungen vorgesehenen grenzüberschreitenden Verrechnung der unterschiedlichen Familienleistungen ist eine Aussage zur Höhe der auf den Kinderbonus jeweils entfallenden Höhe der Auszahlungen für im Ausland lebende Kinder bzw. auf ausländische Konten nicht möglich. Die verfügbaren Daten zum Wohnsitz der Kinder und zum Auszahlungsvolumen des steuerlichen Kindergeldes können den Bestandsstatistiken der Bundesagentur für Arbeit unter <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Familie-Kinder/Famka/Famka.html> entnommen werden.

12. Abgeordnete
Antje Tillmann
(CDU/CSU)

Wann ist aus Sicht der Bundesregierung mit einer offiziellen Entscheidung der Europäischen Kommission im Hinblick darauf zu rechnen, ob die mit dem Gesetz zur weiteren Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 in § 7c des Einkommensteuergesetzes eingeführte Sonderabreibung für Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahräder entweder keine Beihilfe oder eine mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfe darstellt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 28. April 2022

Eine offizielle Entscheidung der Europäischen Kommission ist derzeit nicht zu erwarten.

Die mit § 7c des Einkommensteuergesetzes vorgesehene Sonderabreibung wird von der Europäischen Kommission (KOM) als Beihilfe beurteilt. Um allen Anforderungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO; Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im Folgenden Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung) in der derzeitigen Fassung gerecht zu werden, wäre u. U. eine Reihe von Nachweis-, Aufzeichnungs-, und Erklärungspflichten sowohl auf der Seite der anspruchsberechtigten Unternehmen als auch auf Seiten der Finanzverwaltung vorzusehen. Allerdings überarbeitet die KOM derzeit die AGVO. In diesem Zusammenhang hat Deutschland Verfahrensvereinfachungen hinsichtlich der hohen Anforderungen an steuerli-

che Beihilfen angeregt. Diese könnten die Umsetzung der beihilferechtlichen Vorgaben im Zuge der Veranlagung und mit insoweit überschaubarerem Aufwand gestatten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

13. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Wie ist der derzeitige Stand der Bemühungen der Bundesregierung, die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarte Rückführungsoffensive zu realisieren, und welche daraus resultierenden Fragen sind ggf. noch zu lösen (www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1, S. 140)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 26. April 2022

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht eine Rückführungsoffensive vor, um die Ausreisepflicht konsequenter umzusetzen, insbesondere die Abschiebung von Straftätern und Gefährdern. Außerdem ist künftig eine stärkere Unterstützung der Länder durch den Bund bei Abschiebungen vorgesehen.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat befasst sich derzeit intensiv mit der Umsetzung dieser Vorgaben des Koalitionsvertrages.

14. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Besteht zwischen den Koalitionsparteien Einmütigkeit, welche Abschiebezahlen bis wann angestrebt werden bzw. warum bestehen ggf. Differenzen (www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1, S. 140)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 26. April 2022

Die Bundesregierung äußert sich nicht zu Fragestellungen, die sich nicht an sie selbst richten.

15. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Wie viele Abschiebungen wurden jeweils im ersten Quartal der Jahre von 2015 bis 2022 umgesetzt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. April 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist jeweils im ersten Quartal der Jahre von 2015 bis 2022 die in der nachstehenden Tabelle aufgeführte Anzahl an Personen abgeschoben worden.

	Anzahl vollzogener Abschiebungen
Erstes Quartal 2015	2.914
Erstes Quartal 2016	6.809
Erstes Quartal 2017	6.764
Erstes Quartal 2018	6.239
Erstes Quartal 2019	5.643
Erstes Quartal 2020	4.083
Erstes Quartal 2021	2.854
Erstes Quartal 2022	3.179

16. Abgeordnete
Clara Bünger
(DIE LINKE.)
- Mit welchen Reise- oder Drittanbietern hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat Rahmenverträge über die Vermittlung von Plätzen in Flugzeugen für die Durchführung von Abschiebungen abgeschlossen (bitte einzeln mit Vertragsdauer auflisten), und welche Rolle übernehmen diese Drittanbieter dabei konkret (bitte möglichst genau darstellen, etwa Bereitstellung und Erwerb von Flugtickets etc.)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 29. April 2022**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat im Geschäftsbereich eine Rahmenvereinbarung durch das Beschaffungssamt des BMI für die Bundespolizei mit der GBT Deutschland GmbH – DER Business Travel geschlossen. Die Rahmenvereinbarung umfasst Reisebürodienstleistungen und läuft bis zum 11. Mai 2024. Die Reisebürodienstleistungen umfassen die Buchung von Linienflügen für Rückzuführende, Begleitkräfte sowie ggf. medizinisches Personal.

Zudem besteht, wie bereits in der Antwort der Bundesregierung zu Ihrer Schriftlichen Frage 33 auf Bundestagsdrucksache 20/1267 vom 1. April 2022 mitgeteilt, eine Rahmenvereinbarung zwischen dem BMI und dem Broker Air Partner International GmbH. Die Vertragslaufzeit mit der Air Partner International GmbH gilt bis zum 28. Februar 2023.

17. Abgeordneter
Marcel Emmerich
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele waffenrechtliche Erlaubnisse bestanden laut Nationalem Waffenregister in den letzten zwölf Jahren bei den Bewohnern des von der Polizei am 20. April 2022 durchsuchten Anwesens in Boxberg (Main-Tauber-Kreis), bei dem auch die Generalbundesanwaltschaft prüft, den Fall zu übernehmen, und wie lange bestanden diese waffenrechtliche Erlaubnisse?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. April 2022**

Es handelt sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren, welches aufgrund der besonderen Bedeutung der Tat am 22. April 2022 vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) übernommen wurde. Die Frage nach etwaig vorliegenden waffenrechtlichen Erlaubnissen kann aus Rücksicht auf diese laufenden Ermittlungen seitens der Bundesregierung nicht beantwortet werden. Eine Beantwortung zum jetzigen Zeitpunkt ist geeignet, Ermittlungsmaßnahmen zur Sachaufklärung zu erschweren oder gar zu vereiteln. Nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall tritt damit – trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen – das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem ebenfalls mit Verfassungsrang ausgestatteten berechtigten Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionsfähigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung zurück.

18. Abgeordneter
**Marc
Henrichmann**
(CDU/CSU)
- Gibt es für die sog. Regenbogenflagge, die laut Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 13. April 2022 künftig an Bundesgebäuden gehisst werden darf (vgl. www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2022/04/regenbogenflagge.html), eine eindeutige Definition, so wie es sie in Artikel 22 Absatz 2 des Grundgesetzes („Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold“) und in Abschnitt I Nummer 1 Satz 1 der Anordnung über die deutschen Flaggen („Die Bundesflagge besteht aus drei gleich breiten Querstreifen, oben schwarz, in der Mitte rot, unten goldfarben, Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuches wie 3 zu 5“) für die Bundesflagge gibt (vgl. www.protokoll-inland.de/Webs/PI/DE/beflaggung/flaggen-des-bundes/bundesfarben/die-bundesfarben-node.html), und ist mit der o. g. Pressemitteilung der Erlass der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes (vgl. www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_22032005_Z4a1150415.htm) außer Kraft gesetzt oder geändert worden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 26. April 2022**

Im Schreiben der Bundesministerin des Innern und für Heimat vom 6. April 2022 ist die Gestaltung der Regenbogenflagge dargestellt, die in dieser Form seitdem an Dienstgebäuden des Bundes gesetzt werden darf (www.protokoll-inland.de/SharedDocs/downloads/Webs/PI/DE/Beflaggung/BesBeflaggung/BMI_06042022_Regenbogenflagge.pdf?__blob=publicationFile&v=3). Eine Änderung des Beflaggungserlasses der Bundesregierung war für die Erteilung dieser Genehmigung nicht erforderlich. Der Erlass vom 22. März 2005 ist unverändert gültig.

19. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Welche konkreten Kriterien muss eine Person derzeit erfüllen, um unter die vom Bundesamt für Verfassungsschutz verwendete Begriffskategorie „terroristisches Personenpotential“ (z. B. „islamistisch-terroristisches Personenpotential, itP“) zu fallen, und sind die Hürden für eine Einordnung im Vergleich zum terroristischen Personenpotential im Bereich Rechtsextremismus unterschiedlich (bitte hierzu genauer ausführen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. April 2022**

Eine Antwort hinsichtlich der hier konkret erfragten Kriterien kann aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen, da Arbeitsmethoden, Vorgehensweisen und Aufklärungsprofile der Sicherheitsbehörden des Bundes, hier des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), im Hinblick auf deren künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzbedürftig sind.

Das in Rede stehende Personenpotential wird nach im VS-Verbund entwickelten, ausschließlich nachrichtendienstlichen Kriterien erhoben. Diese Kriterien sind unter Einbeziehung und vor dem Hintergrund besonders geheimhaltungsbedürftiger Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden entwickelt worden und insofern besonders schützenswert. Auch die Preisgabe von Vergleichs- bzw. Differenzierungskriterien nach Phänomenbereichen o. Ä. ist ebenso wie die Auswahl der einzelnen Kriterien für die Entscheidung der Zuordnung aus einer Vielzahl von anderen, grundsätzlich möglichen Kriterien vor diesem Hintergrund zum Erhalt der zukünftigen Aufgabenerfüllung des BfV aus Staatswohlgründen nicht möglich.

Durch die Beantwortung derartig gelagerter Fragen könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV gezogen werden. Zudem könnte eine solche Auskunft zur Entwicklung entsprechender Abwehrstrategien führen und somit die Erkenntnisgewinnung des BfV erschweren oder in Einzelfällen sogar unmöglich machen. Denn eine Offenlegung der in Rede stehenden Kriterien würde die entsprechenden Szenen präzise darüber informieren, welche Umstände/Verhaltensweisen zur Zurechnung einer Person zum Terrorismuspotential – ggf. in welcher Kategorie und welcher Priorität – führen.

Dies käme einer „Gebrauchsanweisung“ zur Vermeidung einer Erfassung durch das BfV gleich und würde somit die Erkenntnisgewinnung des BfV erschweren oder in Einzelfällen sogar unmöglich machen. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Bezüglich der in der Frage erbetenen Informationen zu den konkreten Kriterien zur Einordnung ins „terroristische Personenpotential“ ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass die Frage nicht – auch nicht in eingestufte Form – beantwortet werden kann. Gegenstand der Frage sind solche Informationen, die in besonderem Maße das Staatswohl berühren, da sie dazu geeignet sind, weitgehende Rückschlüsse auf die Arbeitsweise des BfV zu ermöglichen und die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig zu beeinträchtigen. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen – gleichfalls von Verfassungsrang – wie das Staatswohl begrenzt.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich verbrieften Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern wird dem Schutzbedarf nicht gerecht. Die gilt umso mehr, als bei einem Bekanntwerden die betroffenen nachrichtendienstlichen Methoden und Werkzeuge nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr eingesetzt werden können. Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsinteresse überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber den Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zurückstehen.

20. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Erfolgten die Aussagen der Bundesministerin des Innern und für Heimat gegenüber der „Neuen Osnabrücker Zeitung“ zur konkreten Anzahl antirussischer Straftaten proaktiv, beziehungsweise was waren die Gründe für diesen Gang an die Öffentlichkeit am 4. April 2022 (www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/gut-400-straftaten-mit-bezug-zu-ukraine-krieg-23338801)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 29. April 2022**

Die Bundesministerin des Innern und für Heimat wurde in dem Interview danach gefragt.

21. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Wie setzt sich nach Kenntnis der Bundesregierung der organisatorisch maßgeblich handelnde Kern der Gruppierung „Letzte Generation“ im Hinblick auf die Anzahl der Personen, das Geschlecht und die Altersstruktur zusammen, und wie beurteilt die Bundesregierung die davon ausgehende Anschlagsgefahr auf Gas- und Ölpipelines (siehe dazu Twittermeldung vom 19. April 2022 um 8:53 Uhr, <https://twitter.com/AufstandLastGen/status/1516308925548744705>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. April 2022**

Hinsichtlich einer Beantwortung der Frage „Wie setzt sich nach Kenntnis der Bundesregierung der organisatorisch maßgeblich handelnde Kern der Gruppierung „Letzte Generation“ im Hinblick auf die Anzahl der Personen, das Geschlecht und die Altersstruktur zusammen“ sammelt das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags gemäß § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) Informationen und wertet diese aus. Nach einer sorgfältigen Prüfung des parlamentarischen Auskunftsanspruchs mit den Folgen einer Beantwortung für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV kann eine nähere Beantwortung hier nicht erfolgen. Durch die öffentliche Einschätzung oder eine Stellungnahme zur Zusammensetzung oder zum Beobachtungsstatus einer Organisation könnte die künftige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verfassungsschutzes einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Behörden erschwert oder verhindert werden. Zudem könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV gezogen werden. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Beantwortung unter Verschluss (VS)-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und die Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

Hierbei würde wegen der großen Anzahl der Geheimnisträger die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die mitgeteilten Informationen weitergegeben oder ausgespäht werden. Dieses Risiko kann wegen der Gefahren für das Staatswohl nicht in Kauf genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass aus dieser Beantwortung keine Rückschlüsse auf eine Beobachtung der angefragten Organisation gezogen werden können. Die vorgenommene Abwägung gilt sowohl für den Fall einer ansonsten zu erteilenden positiven wie negativen Auskunft.

Hinsichtlich der Teilfrage „wie beurteilt die Bundesregierung die davon ausgehende Anschlaggefahr auf Gas- und Ölpipelines“ wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD zu den Fragen 4 und 5 auf Bundestagsdrucksache 20/1475, die am 20. April 2022 versandt wurde, verwiesen.

22. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Zählt die Bundesregierung die Institutionen der kommunalen und regionalen Ebene in Russland zu den „staatlichen russischen Stellen“ (siehe Plenarprotokoll 20/20, Antwort auf meine Mündliche Frage 28), und inwiefern gehören nach Ansicht der Bundesregierung dazu solche an der zivilgesellschaftlichen Kooperation (insbesondere in Bildungs-, Medizin- oder Sportbereichen) aktiven russischen Strukturen wie zum Beispiel Lehrstühle an Universitäten, Krankenhäuser, Schulen oder Sportvereine?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. April 2022**

In Reaktion auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine hat die Bundesregierung bilaterale Programme oder Projekte, die auf russischer Seite einen staatlichen oder staatsnahen Partner beinhalten, suspendiert. Dies beinhaltet auch russische Institutionen der kommunalen Ebene als Teil der russischen öffentlichen Verwaltung in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Sport. Gleichzeitig will die Bundesregierung Grundstrukturen der Zusammenarbeit mit der russischen Zivilgesellschaft erhalten.

23. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über mögliche geplante Sabotagehandlungen an kritischer Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland durch fremde Nationen, und wenn ja, welche Nationen wären das (vgl. www.br.de/nachrichten/bayern/anschlag-auf-infrastruktur-geplant-grosseinsatz-in-prepper-szene,T1YzKYE)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 29. April 2022**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über mögliche geplante Sabotagehandlungen an kritischer Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland durch fremde Nationen vor.

24. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Besitzt die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele der nach ihren Angaben über 400.000 Russlanddeutschen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der Russischen Föderation haben, sich in den Jahren seit 2010 besuchsweise in der Bundesrepublik Deutschland aufhielten, und wie lauten diese Angaben ggf. (bitte nach Jahren bzw. für das erste Quartal 2022 aufschlüsseln; www.aussiedlerbeauftragter.de/SharedDocs/kurz-meldungen/Webs/AUSB/DE/2021/211216-uebergabe-deu-rus-haus-moskau.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. April 2022**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

25. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Besitzt die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele russische Staatsbürger sich in den Jahren seit 2010 besuchsweise in der Bundesrepublik Deutschland aufhielten, und wie lauten diese Angaben ggf. (bitte nach Jahren bzw. für das erste Quartal 2022 aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. April 2022**

Die deutschen Auslandsvertretungen haben im Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. März 2022 Visa zum kurzzeitigen Aufenthalt (C-Visa) an russische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen in folgender Anzahl erteilt:

2018:	295.903
2019:	329.322
2020:	68.212
2021:	26.030
2022 (1. Quartal):	5.162

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

26. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Flüchtlinge, die seit 2014 nach Deutschland eingereist sind und die Ukraine als Herkunftsland angegeben haben, eine ukrainische Staatsbürgerschaft nachweisen bzw. einen ukrainischen Pass vorweisen konnten (bitte nach Jahren aufschlüsseln sowie die insgesamt 20 häufigsten Staatsbürgerschaften angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 26. April 2022**

Erkenntnisse liegen zu volljährigen ukrainischen Staatsangehörigen vor, die im Rahmen des Asylverfahrens entsprechende Identitätspapiere vorgelegt haben. Demnach stellten von Januar 2014 bis März 2022 insgesamt 9.178 Ukrainer über 18 Jahre einen Asylerstantrag. Rund 50 Prozent legten einen Pass oder Personalausweis als Identitätspapier vor. In den übrigen Fällen kann allein aus dem Umstand, dass kein Pass bzw. Personalausweis vorgelegt wurde, jedoch nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Staatsangehörigkeit nicht ausreichend glaubhaft gemacht wurde. Nach Jahren aufgeschlüsselte Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, wobei die Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nicht nach dem Zeitpunkt der Einreise, sondern nach dem Zeitpunkt der Asylantragstellung differenziert:

Zeitraum	Erstantragstellende über 18 Jahre	davon mit Pass/ Personalausweis	Anteil in Prozent
Jahr 2014	1.866	781	41,9
Jahr 2015	3.110	1.412	45,4
Jahr 2016	1.513	646	42,7
Jahr 2017	671	281	41,9
Jahr 2018	610	438	71,8
Jahr 2019	653	512	78,4
Jahr 2020	246	177	72,0
Jahr 2021	309	175	56,6
01.01. – 31.03.2022	200	135	67,5
insgesamt	9.178	4.557	49,7

Erkenntnisse zu Personen mit nichtukrainischer Staatsangehörigkeit im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

27. Abgeordnete **Katrin Staffler** (CDU/CSU) Wie viele ukrainische Kriegsflüchtlinge sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell in den einzelnen Bundesländern registriert, und wie ist demnach die aktuelle Verteilungsquote nach dem Königsteiner Schlüssel (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 26. April 2022**

Angaben zum nach Ländern differenzierten Aufenthalt von ukrainischen Kriegsflüchtlingen in Deutschland liegen zum Stichtag 31. März 2022 vor. Danach waren im Ausländerzentralregister zum genannten Stichtag 369.857 Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine erfasst, denen bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (vorübergehender Schutz) erteilt wurde, die ein Schutzgesuch geäußert haben, oder die als ukrainische Staatsangehörige ab dem 24. Februar 2022 nach Deutschland eingereist sind, aber bisher weder ein formelles Schutzgesuch geäußert haben noch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes besitzen.

Die Differenzierung nach Ländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Diese enthält neben den absoluten Zahlen auch den tatsächlichen Anteil je Land in Prozent sowie die (theoretischen) Anteile, sofern die Personen exakt nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt wären.

	gesamt	(tatsächlicher) Anteil in %	nachrichtlich: Königsteiner Schlüssel (Anteile in %)
Baden-Württemberg	48.976	13,24	13,04
Bayern	77.225	20,88	15,56
Berlin	8.507	2,30	5,19
Brandenburg	10.770	2,91	3,03
Bremen	749	0,20	0,95
Hamburg	13.543	3,66	2,60
Hessen	35.797	9,68	7,44
Mecklenburg-Vorpommern	8.821	2,38	1,98
Niedersachsen	34.684	9,38	9,40
Nordrhein-Westfalen	61.303	16,58	21,07
Rheinland-Pfalz	20.476	5,54	4,82
Saarland	3.813	1,03	1,20
Sachsen	16.714	4,52	4,98
Sachsen-Anhalt	11.275	3,05	2,70
Schleswig-Holstein	10.226	2,76	3,41
Thüringen	6.978	1,89	2,63
Summe	369.857	100,00	100,00

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

28. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob die in einem Medienbericht (www.european-news-agency.de/politik/waffenlieferungen_verstossen_gegen_feindstaatenklausel-83417/) geäußerte Rechtsauffassung richtig ist, dass Russland nach internationalem Recht Deutschland jederzeit angreifen könnte, da es bis heute keinen Friedensvertrag zwischen Russland und Deutschland gibt und immer noch die Feindstaatenklausel in den Artikeln 53 und 107 der Charta der Vereinten Nationen existiert?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 28. April 2021

Nach der Charta der Vereinten Nationen (VN) sind alle VN-Mitglieder – auch Russland – dazu verpflichtet, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Ge-

walt zu unterlassen. Keine der anerkannten Ausnahmen zu diesem umfassenden Gewaltverbot sind im Sinne der Fragestellung einschlägig.

Die Feindstaatenklauseln sind darüber hinaus spätestens mit dem Beitritt der beiden deutschen Staaten zu den Vereinten Nationen obsolet geworden. Die 50. VN-Generalversammlung hat am 11. Dezember 1995 im Konsens eine Resolution verabschiedet, die in ihrer Präambel diese Auffassung ausdrücklich bestätigt:

„[...] in der Erwägung, dass die ‚Feindstaaten‘-Klauseln in den Artikeln 53, 77 und 107 der Charta in Anbetracht der weitreichenden Veränderungen, die in der Welt eingetreten sind, hinfällig geworden sind.“

Das von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Dokument des Gipfels vom September 2005 (A/RES/60/1) enthält den Beschluss, die Bezüge zu „Feindstaaten“ in den Artikeln 53, 77 und 107 der VN-Charta zu streichen.

29. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Von welchen Nationen wurde die Bundesrepublik Deutschland seit Beginn des russischen Überfalls auf die Ukraine auf diplomatischem Wege aufgefordert, schwere Waffen an die Ukraine zu liefern oder den Export solcher Waffen zu genehmigen (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/ukraine-krieg-der-panzer-tausch-bundesregierung-loest-die-waffen-bremse-ein-bisschen/28268964.html) ?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 29. April 2022**

Seit dem Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 befindet sich die Bundesregierung in einem engen und intensiven Austausch mit Verbündeten und Partnern in der Europäischen Union, der NATO und den G7 über die Unterstützung der Ukraine. Die Versorgung der Ukraine mit Waffen ist dabei durchweg Thema bi- und multilateraler Gespräche. Darüber hinaus äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht zu vertraulichen Gesprächen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

30. Abgeordneter
Jan Ralf Nolte
(AfD)
- Wie viele Ermittlungsverfahren gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 wegen der Billigung von Straftaten islamistischer Gewalttäter oder Terrororganisationen gemäß § 140 des Strafgesetzbuches?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 26. April 2022**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Die maßgebliche, vom Statistischen Bundesamt jährlich herausgegebene Statistik Staatsanwaltschaften (Fachserie 10 Reihe 2.6) weist die Zahl der Ermittlungsverfahren nicht nach Straftatbeständen, sondern nur nach groben Sachgebieten differenziert aus und erfasst zudem Ermittlungsverfahren gegen islamistische Gewalttäter und Terrororganisationen nicht gesondert.

31. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Hat sich die Bundesregierung eine Auffassung zu der Rechtsfrage gebildet, ob sich aus bundesgesetzlichen Regelungen bzw. aus dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland ableiten lässt, dass an Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch generell keine Lottoscheine verkauft werden dürfen, wie es das Kölner Landgericht in einer einstweiligen Verfügung entschieden hat und dies eine kollektive Spielsperre bedeuten würde, und wenn ja, ferner zu der Frage, wie diese Regelung praktisch umgesetzt werden soll?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 28. April 2022**

Die Lotteriehochheit obliegt nach Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes den Ländern. Die Voraussetzungen für eine Spielsperre im Glücksspielwesen sind im Staatsvertrag zur Neuregelung des Glücksspielwesens in Deutschland vom 29. Oktober 2020 (Glücksspielstaatsvertrag) beziehungsweise in den Ausführungsgesetzen der Länder enthalten. Auslegung und Durchsetzung von Vorschriften des Landesrechts sind keine Aufgaben der Bundesregierung.

Da es sich bei den Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags nach der Rechtsprechung teilweise um Marktverhaltensregeln handelt, können sie über das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) durchgesetzt werden. Die vorwiegend privatrechtliche Durchsetzung glücksspielrechtlicher Vorschriften über § 3a UWG (ehemals § 4 Nummer 11 UWG) ermöglicht eine dezentrale, effektive und bürokratiearme Durchsetzung und ist aus Sicht der Bundesregierung sachgerecht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

32. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie viele sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (bitte in absoluten sowie relativen Zahlen ausweisen) haben nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2010 sowie im Jahr 2022 (bzw. letzter verfügbarer Stand) ein versicherungspflichtiges Jahresentgelt erzielt, welches nicht ausreicht, um nach 45 Jahren versicherungspflichtiger Beschäftigung eine Rente oberhalb der Grundsicherung im Alter zu erreichen (bitte jeweils getrennt ausweisen nach: Bund, neue Bundesländer, alte Bundesländer, Männer, Frauen, Anforderungsniveau Helfer sowie Anforderungsniveau Fachkraft)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 28. April 2022**

Die erfragten Zahlen für das Jahr 2010 können der Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 auf die Kleine Anfrage „Altersabsicherung und Rentenanwartschaften von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Deutschland“ der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/29579 entnommen werden.

Für das Jahr 2022 lässt sich die Frage nicht mehr in der bisherigen Form beantworten. Mit Einführung der Grundrente zum 1. Januar 2021 wurden zielgerichtet die gesetzlichen Renten von langjährig Pflichtversicherten mit unterdurchschnittlichen Einkommen verbessert. Mit Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen nach dem Grundrentengesetz, insbesondere durch das Vorliegen von mindestens 33 Jahren Grundrentenzeiten, werden unterdurchschnittliche Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgewertet. Im Regelfall wird dadurch auch mit unterdurchschnittlichen Einkommen bei Vorliegen von 45 Jahren sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im Sinne der Fragestellung und ohne Vorliegen weiterer Einkünfte im Sinne der Einkommensprüfung nach § 97a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch eine gesetzliche Rente oberhalb des durchschnittlichen Bruttobedarfs in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erreicht.

Abschließend bleibt anzumerken, dass von der Höhe einer Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich nicht auf die Einkommenssituation im Alter geschlossen werden kann, da u. a. weitere Alterseinkommen und der Haushaltskontext nicht berücksichtigt sind.

33. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2005, 2010, 2015, 2020 sowie 2022 (bzw. letzter verfügbarer Stand) jeweils die Zahl der Personen über der Regelaltersgrenze mit einem Rentenzahlbetrag unterhalb der Grundsicherungsschwelle, die Zahl der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) über der Regelaltersgrenze, die Zahl der erwerbstätigen Personen über der Regelaltersgrenze sowie die Anzahl und der Anteil der ausschließlich geringfügig entlohnten Personen über der Regelaltersgrenze?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 28. April 2022

Der durchschnittliche Bruttobedarf in der Grundsicherung im Alter lag im Jahr 2005 bei 620 Euro, im Jahr 2010 bei 679 Euro, im Jahr 2015 bei 785 Euro und im Jahr 2020 bei 833 Euro (jeweils zum Jahresende). In den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung Bund werden durchschnittliche Rentenzahlbeträge nach Rentenzahlbetragsklassen ausgewiesen. Eine Abgrenzung nach der Regelaltersgrenze liegt hierzu nicht vor. Für die Auswertung wurde daher auf Renten wegen Alters mit einem durchschnittlichen Rentenzahlbetrag pro Monat von unter 650 Euro (für das Jahr 2005), unter 700 Euro (für das Jahr 2010), unter 800 Euro (für das Jahr 2015) und unter 850 Euro (für das Jahr 2020) abgestellt. Die entsprechenden Anzahlen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Anzahl der Renten wegen Alters mit einem durchschnittlichen Rentenzahlbetrag von unter 650, 700, 800, 850 Euro/Monat, Zahlungen ins Inland, Rentenbestand am 31. Dezember

Rentenbestand			
2005	2010	2015	2020
Anzahl der Renten mit einem durchschnittlichen Rentenzahlbetrag unter			
650 Euro/Monat	700 Euro/Monat	800 Euro/Monat	850 Euro/Monat
7.136.232	7.731.807	7.933.626	6.765.913

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Allein aus der Höhe einer Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung kann grundsätzlich nicht auf Bedürftigkeit in der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) geschlossen werden, da u. a. weitere (Alters-) Einkommen und der Haushaltskontext nicht berücksichtigt sind. Ein Rentenanspruch entsteht bereits nach einer Wartezeit von fünf Jahren und kleine Renten aufgrund kurzer Beitragszeiten verschieben den Durchschnitt deutlich nach unten. Gerade bei geringen Renten bestehen aber oft auch Ansprüche in anderen Sicherungssystemen, wie zum Beispiel der Beamtenversorgung, über die in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung keine Infor-

mationen vorliegen. Aus einer niedrigen Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung kann daher grundsätzlich nicht auf ein niedriges Alterseinkommen geschlossen werden, da u. a. weitere Alterseinkommen und der Haushaltskontext nicht berücksichtigt sind.

Dies bestätigt auch der Alterssicherungsbericht 2020 der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/24926), der aufzeigt, dass geringe Renten der gesetzlichen Rentenversicherung viel häufiger in Haushalten mit hohem Einkommen vorkommen. Für alle Haushaltstypen zeigt sich, wenn auch auf unterschiedlichem Niveau, dass mit steigendem Rentenbetrag das Gesamteinkommen zunächst eher sinkt und erst bei höheren Renten wieder steigt. Geringe Rentenbeträge gehen in der Regel mit zusätzlichen Einkünften oder Einkommen des Ehepartners einher und sind kein hinreichendes Indiz für niedrige Gesamteinkommen.

Die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) über der Regelaltersgrenze kann in der erbetenen Differenzierung der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) ab der Regelaltersgrenze am Ende des Jahres, Fälle mit und ohne Rentenbezug

Jahr	Anzahl der Grundsicherungsfälle ab der Regelaltersgrenze ¹	Anteil an der gleichaltrigen Bevölkerung in Prozent
2005	342.855	2,2
2010	412.081	2,5
2015	536.121	3,2
2020	564.110	3,2

¹ Regelaltersgrenze bis zum Jahr 2011: 65 Jahre, 2015: 65 Jahre und 4 Monate, 2020: 65 Jahre und 9 Monate
Quelle: Statistisches Bundesamt

Im Jahr 2012 wurde die Regelaltersgrenze erstmals nicht mit der Vollenendung des 65. Lebensjahres erreicht. Die Anzahl der Erwerbstätigen über der Regelaltersgrenze entspricht in den Jahren 2005 und 2010 mithin der Anzahl der Erwerbstätigen im Alter von 65 und mehr Jahren, die sich nach Ergebnissen des Mikrozensus 2005 auf 517 000 und 2010 auf 665 000 belief. Für die Jahre ab 2012, in denen die Regelaltersgrenze jährlich um einen Monat angehoben wurde, liegen in der angefragten Gliederung keine vergleichbaren Daten vor. Die Anzahl der Erwerbstätigen im Alter von 65 und mehr Jahren betrug gemäß Mikrozensus 2015 1,034 Mio. und 2020 nach vorläufigen Ergebnissen 1,312 Mio. Methodische Umstellungen schränken die zeitliche Vergleichbarkeit der Werte ein, zudem gilt die geringfügige Beschäftigung im Mikrozensus als untererfasst.

Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu den ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. In der Beschäftigungsstatistik wird der Juni-Wert als Jahreswert ausgewiesen.

Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte nach ausgewählten Altersgruppen:

Stichtag	Beschäftigte insgesamt	darunter über der Regelaltersgrenze	Anteil in Prozent
Juni 2005	4.846.186	645.561	13,3
Juni 2010	5.078.734	754.034	14,8
Juni 2015	4.902.198	849.283	17,3
Juni 2020	4.259.958	974.505	22,9
Juni 2021	4.150.664	978.069	23,6

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

34. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)

In welcher Höhe wurden im Jahr 2021 Darlehen gemäß § 24 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erbracht (bitte Gesamtbetrag sowie durchschnittliche Beträge pro Bedarfsgemeinschaft, pro Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft, pro Paar-Bedarfsgemeinschaft, pro Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaft und für weitere Mehr-Personen-Konstellationen angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 29. April 2022

Die Auswertung aller Auszahlungen der Leistungsart „Darlehen bei unabweisbarem Bedarf nach § 24 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)“ aus dem Jahr 2021 ergab nachfolgende Daten. Dabei wurden die Werte aller Jobcenter, also sowohl der gemeinsamen Einrichtungen im Sinne von § 44b SGB II als auch der zugelassenen kommunalen Träger im Sinne von § 6a SGB II, berücksichtigt.

Die Jahressumme aller 2021 gewährten Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II (Zahlungsanspruch auf Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II) beträgt 54.206.162 Euro.

Der durchschnittliche Zahlungsanspruch auf Darlehen, den alle Bedarfsgemeinschaften 2021 nach § 24 Absatz 1 SGB II erhalten haben, beträgt 537,83 Euro.

Der durchschnittliche Zahlungsanspruch auf Darlehen, den Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften 2021 nach § 24 Absatz 1 SGB II erhalten haben, beträgt 452,10 Euro.

Der durchschnittliche Zahlungsanspruch auf Darlehen, den Partner-Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder 2021 nach § 24 Absatz 1 SGB II erhalten haben, beträgt 541,50 Euro.

Der durchschnittliche Zahlungsanspruch auf Darlehen, den Alleinerziehende-Bedarfsgemeinschaften und Partner-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern 2021 nach § 24 Absatz 1 SGB II erhalten haben, beträgt 626,89 Euro.

Zur weiteren Erläuterung wird angemerkt, dass sich die Differenzen zwischen der Gesamtsumme und den Einzelwerten dadurch ergeben,

dass sich nicht alle Bedarfsgemeinschaften in die dargestellte Systematik einordnen lassen.

35. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)
- Wie lautet der monatliche Indexwert zum regelbedarfsrelevanten Preisniveau, den das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für den Monat März 2022 geliefert hat, und wie hat sich der regelbedarfsrelevante Preis im März 2022 im Vergleich zum Vorjahresmonat in Prozent entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 29. April 2022

Der vom Statistischen Bundesamt gelieferte Indexwert der regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung für März 2022 lautet 112,71 und die sich daraus ergebende Preisentwicklung zum Vorjahresmonat liegt bei +5,2 Prozent. Die allgemeine Preisentwicklung lag im März 2022 bei +7,3 Prozent.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

36. Abgeordneter
Ali Al-Dailami
(DIE LINKE.)
- Über welche Erkenntnisse (auch geheimdienstliche) verfügt die Bundesregierung, ob und in welchem Umfang Waffensysteme oder andere Rüstungsgüter aus deutschen Beständen, die an die Ukraine geliefert wurden, von russischen Truppen während des aktuellen Krieges in Besitz genommen wurden (bitte nach direkt aus Deutschland gelieferten Gütern und mit Genehmigung der Bundesregierung über Drittländer gelieferten Gütern aufgliedern)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 29. April 2022

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

37. Abgeordneter
Christian Görke
(DIE LINKE.)
- Wie viele Transportflüge im Auftrag der Bundesregierung (inklusive Kontingente aus NATO-Verträgen) zum Transport von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) fanden im Jahr 2020 statt, und welche Kosten sind dabei angefallen (bitte Daten der Flüge, jeweilige Flugroute und Kosten angeben; siehe www.spiegel.de/panorama/justiz/emix-maskenaffaere-offenbar-noch-hoehere-provisionen-bei-maskendeals-a-5c11658b-bf4b-4e64-9fff-92f6fc5e96f7)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 27. April 2022**

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Die betreffenden Informationen stellen ein von der Bundesregierung zu schützendes Betriebs- und Geschäftsgeheimnis dar, da die Nennung der Flugkosten Rückschlüsse auf die Preisgestaltung des (einzig) durchführenden Unternehmens zulassen würde. Aus diesem Grund wurden nach sorgfältiger Abwägung des Informationsinteresses der Abgeordneten des Deutschen Bundestages mit dem Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses des Unternehmens die erbetenen Informationen als Verschlussache „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.*

38. Abgeordnete
Monika Grütters
(CDU/CSU)
- Wie hat sich die Zahl der Flüge der drei COUGAR-Hubschrauber der Flugbereitschaft der Bundeswehr vom militärischen Teil des Flughafens Tegel Nord entwickelt (bitte aufschlüsseln: Anzahl der Flüge in den Jahren 2020, 2021 und 2022 sowie Anzahl der Nachtflüge davon in der Zeit zwischen 23 und 6 Uhr)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 27. April 2022**

Der Flugbetrieb des Waffensystems AS532 COUGAR erfolgte bis zum 31. Mai 2020 vom militärischen Teil des Flughafens Berlin-Tegel (EDDT/TXL) mit 186 Flügen.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Seit Schließung des Flughafens Berlin-Tegel (EDDT/TXL) erfolgte die nachstehende Anzahl von Flügen:

- 2020: 300 (ab 1. Juni 2020),
- 2021: 588,
- 2022: 188 (Stand: 19. April 2022).

Im angefragten Zeitraum fanden keine Nachtflüge in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr statt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

39. Abgeordnete **Christina Stumpp** (CDU/CSU) Gedenkt die Bundesregierung angesichts der jüngsten Lebensmittlrückrufe wegen Verunreinigung mit Salmonellen bei Produkten der Marke „kinder“ (www.lebensmittelwarnung.de/bvl-lmw-de/liste/alle/deutschlandweit/10/0) und Listeriose-Erkrankungen in Krankenhäusern in Hessen (www.fr.de/rhein-main/landespolitik/hessen-ministerin-hinz-weist-kritik-nach-listeriose-faellen-zur-ueck-91489565.html; www.hessenschau.de/panorama/listerien-infektionen-hinz-weist-verantwortung-fuer-lebensmittel-skandal-zurueck,listerien-hinz-100.html) ein Konzept vorzulegen, wie die Lebensmittelüberwachung in Deutschland ihre gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben verbessert flächendeckend und für den Verbraucher transparenter erfüllen kann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 29. April 2022

Die amtliche Lebensmittelüberwachung ist in Deutschland gemäß Grundgesetz Aufgabe der Länder. Der Bund unterstützt die Länder im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Möglichkeiten und hat in diesem Rahmen beispielsweise bereits einen einheitlichen rechtlichen Rahmen für die risikobasierte Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung geschaffen.

So gilt seit dem 27. Januar 2021 die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift Rahmen-Überwachung (AVV RÜb)“, die die Kontrollhäufigkeit bundesweit verbindlich stellt.

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) sowie anderer Vorschriften vom 27. Juli 2021 (BGBl. I, S. 3274) wurde u. a. § 44 Absatz 3 LFGB dahingehend geändert, dass die Unternehmen künftig dazu verpflichtet sein werden, die erforderlichen Rückverfolgbarkeitsinformationen im Bedarfsfall elektronisch binnen 24 Stunden sowie in einem strukturierten, gängigen und

maschinenlesbaren Format übermitteln zu können. Diese Änderungen treten zum 1. September 2022 bzw. zum 31. Dezember 2022 in Kraft.

Dadurch sollen Lieferwege noch schneller und effizienter von den Behörden zurückverfolgt und Rücknahmen bzw. Rückrufe damit besser überwacht werden können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

40. Abgeordnete
Simone Borhardt
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die negativen Auswirkungen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht auf die bestehende Fachkräftesituation in den in § 20a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) genannten Einrichtungen, insbesondere auch mit Blick auf die im kommenden Herbst anstehende Besetzung von offenen Lehrstellen (bitte möglichst nach Art der Einrichtung aufschlüsseln), sowie auf den bürokratischen Mehraufwand in diesen Einrichtungen und in den Gesundheitsämtern, und welche Konsequenzen hätte nach Einschätzung der Bundesregierung ein vorzeitiges oder sofortiges Aussetzen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG für die im Satz zuvor genannte Fachkräftesituation sowie auf die Besetzung von Lehrstellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 28. April 2022

Der Bundesregierung liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Erkenntnisse über eine aufgrund der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) veränderte Fachkräftesituation vor. Darüber hinaus verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD zum Thema „Drohender Personalmangel durch Einführung der Impfpflicht im Gesundheitswesen“, Bundestagsdrucksache 20/1312.

Auf Grundlage von vorliegenden Angaben zur Impf- und Genesenquote in Pflegeheimen und Krankenhäusern und vereinzelt Rückmeldungen aus den Ländern kann davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der Beschäftigten in diesen Einrichtungen bereits geimpft oder genesen ist.

Die Länder haben Maßnahmen zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht festgelegt, insbesondere im Hinblick auf das Vorgehen zur Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden, zur Durchführung von Anhörungen und hinsichtlich der Ermessensausübung bei der Verhängung von Betretungs- und Tätigkeitsverboten. Die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen und Schritte ist noch nicht abgeschlossen. Insofern liegen keine Erkenntnisse darüber vor, gegenüber wie vielen Pflegekräften aufgrund eines fehlenden Immunitätsnachweises ein Be-

tretungs- beziehungsweise Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde und in welchen Bereichen und auf welchen Qualifikationsebenen gegebenenfalls aufgrund dessen ein Rückgang der Zahl der Beschäftigten stattgefunden hat.

Der Bundesregierung liegen bisher keine Erkenntnisse über eine veränderte Ausbildungssituation in den Gesundheitsfachberufen vor. Mit Blick auf den Herbst ist darauf hinzuweisen, dass die einrichtungsbezogene Impfpflicht zum 1. Januar 2023 außer Kraft tritt.

Hinsichtlich des Aufwandes für Pflegeeinrichtungen ist darauf zu verweisen, dass die seit März 2020 geltenden coronabedingten Sonderregelungen in der Pflege zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung ebenfalls bei Versorgungsengpässen in der pflegerischen Versorgung aufgrund von Mitarbeiterausfällen durch die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Immunitätsnachweispflicht anzuwenden sind. Die Immunitätsnachweispflicht nach § 20a IfSG ist in diesem Zusammenhang als eine Folge des Coronavirus SARS-CoV-2 zu bewerten. Bei den Regelungen handelt es sich unter anderem um die Anzeigepflicht der Einrichtungsträger gegenüber der Pflegekasse für den Fall einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungserbringung und Möglichkeit zur einvernehmlichen Abweichung von den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben (§ 150 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XI) sowie um das pandemiebedingte Kostenerstattungsverfahren für außerordentliche Mehraufwendungen und Mindereinnahmen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen (§ 150 Absatz 2 bis 4 SGB XI).

Die in § 20a Absatz 3 ff. IfSG festgelegte Regelung könnte unter Umständen einen erhöhten Eingang von Benachrichtigungen und personenbezogenen Daten bei den Gesundheitsämtern zur Folge haben. Diese Benachrichtigung erfolgt jedoch nur, wenn die Leitung der entsprechenden Einrichtungen und Unternehmen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des Nachweises hat. Weitere Befugnisse sind als Kannregelungen formuliert, weshalb die Gesundheitsämter je nach Lage vor Ort oder eigener Arbeitsbelastung entscheiden können, wie sehr sie diese in Anspruch nehmen. Aufgrund der Zuständigkeit der Länder hinsichtlich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes kann die Bundesregierung keine abschließende Einschätzung zum tatsächlichen Mehraufwand in den Gesundheitsämtern geben.

41. Abgeordnete **Simone Borhardt** (CDU/CSU) Nach welchen Kriterien und in welchen zeitlichen Abständen wird die einrichtungsbezogene Impfpflicht gegen COVID-19 gemäß § 20 IfSG, die bis zum 31. Dezember 2022 befristet ist, auf ihre Wirksamkeit und Reformbedürftigkeit hin evaluiert, und wann ist mit ersten Zwischenergebnissen der Evaluation bzw. deren Veröffentlichung sowie der Veröffentlichung des abschließenden Ergebnisses zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 28. April 2022

Nach § 5 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) hat das Bundesministerium für Gesundheit den Auftrag, die gesetzlichen Regelungen zur epidemischen Lage von nationaler Tragweite extern evaluieren zu

lassen. Im September des vergangenen Jahres haben Bundesregierung und Bundestag daher gemeinsam eine Sachverständigenkommission eingerichtet, deren Mitglieder zu gleichen Teilen durch Regierung und Parlament benannt wurden. Die Kommission arbeitet selbständig und weisungsungebunden. Grundlage für die Ausgestaltung der Evaluation sind die gesetzlichen Vorgaben.

Die ursprünglich vorgesehene Frist zur Vorlage eines Evaluationsberichtes bis zum 31. Dezember 2021 wurde durch den Gesetzgeber auf den 30. Juni 2022 verschoben. Die Bundesregierung soll im Anschluss bis zum 30. September 2022 zum Ergebnis der Evaluierung Stellung nehmen. Derzeit ist nicht geplant, zu einzelnen Bestandteilen des Evaluationsberichtes einen Zwischenbericht anzufordern. Soweit zu einzelnen Kapiteln des Evaluationsberichtes bis Mitte des Jahres 2022 keine elaborierte Bewertung möglich ist, etwa aus Gründen der mangelnden Datenverfügbarkeit, kann es sinnvoll sein, diese Kapitel auf entsprechende Aussagen zu beschränken und Wege aufzuzeigen, identifizierte Datenlücken zu schließen. Sobald entsprechende Datengrundlagen vorliegen, könnten diese dann für eine abschließende Evaluierung genutzt werden.

42. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)
- Wie hat sich die Höhe der Erstattung von Krankenkassenbeiträgen der Bundesregierung für die Versorgung von Hartz-IV-Beziehern seit dem Jahr 2010 entwickelt (bitte Auflistung der Höhe der monatlichen Beiträge pro Jahr für die Jahre 2010 bis 2021), und mit welchen Beträgen rechnet die Bundesregierung in den kommenden Jahren (bis Ende der Legislatur)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 26. April 2022**

Die monatlichen Beiträge des Bundes an die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) bei Bezug von Arbeitslosengeld II (ALG II) für die Jahre 2010 bis 2022 sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Anzumerken ist allerdings, dass die Beitragszahlungen durch das GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz (GKV-FQWG) zum 1. Januar 2016 grundlegend neugestaltet wurden. Seither werden die Beiträge in Form eines monatlichen Pauschalbetrages berechnet, der unabhängig von evtl. anderweitigen versicherungspflichtigen Einkünften zu entrichten ist, wenn an mindestens einem Tag im Kalendermonat ALG II bezogen wird. Zudem ist seit diesem Zeitpunkt die vorrangige Familienversicherung bei ALG-II-Bezug entfallen, so dass die Pauschale auch in den Fällen gezahlt wird, in denen zuvor eine beitragsfreie Familienversicherung bestand. Damit wurden die Pro-Kopf-Beträge zwar deutlich reduziert. Im Hinblick auf den Verzicht auf Vorrangprüfung der Familienversicherung erhöhte sich jedoch die Zahl der Personen, für die der Pauschalbetrag gezahlt wird, so dass die Neuregelungen insgesamt finanzneutral wirken sollen.

Beiträge des Bundes für ALG-II-Beziehende an die GKV pro Person und Monat, in Euro nach Jahr

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
126,05	131,34	134,94	138,54	142,13	136,93	90,36	96,81	98,43	100,02

2020	2021	2022
103,64	108,48	108,48

Zur Höhe der ALG-II-Pauschale ab dem Jahr 2023 kann aktuell noch keine belastbare Aussage erfolgen. Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ist vereinbart, dass höhere GKV-Beiträge für die Bezieherinnen und Bezieher von ALG II aus Steuermitteln finanziert werden.

43. Abgeordnete
Barbara Lenk
(AfD)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zum aktuellen Stand des deutschen Vorrates an Corona-Impfdosen bezüglich deren Verfallsdaten, und welchem Kaufpreis entsprechen die jeweils vom Verfall bedrohten Chargen an COVID-19-Impfdosen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 27. April 2022

Der Bundesregierung sind sämtliche Bestände und alle jeweiligen Verfallsdaten der zentral beschafften und lagernden COVID-19-Impfstoffe bekannt.

Über die Preise der jeweiligen Impfstoffe können keine Angaben gemacht werden, da sie nach den Verträgen mit den Herstellern vertrauliche Informationen darstellen.

44. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Wie hoch ist die Zahl der seit dem 1. Januar 2022 in Deutschland gemeldeten, seit Kurzem nach Medienberichten in anderen Staaten der EU und in den USA stark angestiegenen Zahl der Lebererkrankungen von unter zehnjährigen Kindern, die durch die sogenannte akute Hepatitis, also nicht von einem der bekannten Hepatitisviren (A, B, C, D oder E), ausgelöst worden sind (www.welt.de/gesundheit/article238248751/Hepatitis-Mysterioese-Faelle-bei-Kindern-breiten-sich-in-EU-und-USA-aus.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 29. April 2022

Dem Robert Koch-Institut wurde im Rahmen der Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz bislang ein Fall übermittelt, auf den die zurzeit verwendete WHO-Falldefinition zutrifft. Fälle von (non-A bis -E) Hepatitis bei Kindern sind selten, kommen aber auch unabhängig vom aktuellen Geschehen in Großbritannien vor. Dabei ist unklar, ob der o. g. Fall

mit dem Geschehen zusammenhängt oder lediglich ein sporadisch aufgetretener Fall ist.

45. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Hat das für Mitte Januar 2022 vorgesehene Bund-Länder-Gespräch auf Fachebene mit den Innen- und Gesundheitsressorts zur „Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/357) stattgefunden, und wenn ja, welche Einigung konnte im Hinblick auf die mit Stand vom Dezember 2021 noch offenen Fragen erlangt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 26. April 2022

Am 12. Januar 2022 hat das vierte Bund-Länder-Gespräch auf Fachebene mit den Innen- und Gesundheitsressorts zur Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende stattgefunden. Die Fragen im Zusammenhang mit der Anbindung der Bürgerämter an das Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende konnten auch in diesem Gespräch nicht abschließend geklärt werden. Mit Umlaufbeschluss vom 24. Februar 2022 hat die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) gefordert, eine Änderung des Transplantationsgesetzes herbeizuführen, wonach die Verpflichtung der Ausweisstellen, die Abgabe einer Erklärung zur Organ- und Gewebespende vor Ort in das Organspenderegister sicherzustellen, entfällt. Begründet wird dies unter anderem mit einem erhöhten Personalaufwand in den ohnehin belasteten Ausweisstellen und dem hohen administrativen Aufwand auch mit Blick auf die erforderliche Ergänzung der in den Ämtern genutzten sog. Fach Verfahrrenssoftware, der aus Sicht der Länder insgesamt nicht im Verhältnis zu der erwarteten Nutzung des Registers über diesen Zugangsweg stehe. Zu den Einzelheiten wird auf die Anlage 1 verwiesen.*

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/1579 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

46. Abgeordneter
Yannick Bury
(CDU/CSU)
- Inwieweit berücksichtigt die Bundesregierung in den Planungen zu einem 9-Euro-Ticket die Einnahmeausfälle von Reisebüros und Bahnhofsagenturen, die durch den Wegfall der Provisionen auf den Verkauf von Nahverkehrstickets, Monatskarten und Fernverkehrstickets zu erwarten sind, und beabsichtigt die Bundesregierung eine Verpflichtung der Betreiber und Verkehrsverbände, die an diese gerichteten Kompensationszahlungen anteilig und orientiert an den Vormonatsumsätzen an die im Auftrag der Betreiber tätigen Agenturen weiterzuleiten und so eine Kompensation von Agenturen und Reisebüros sicherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 29. April 2022

Für den öffentlichen Personennahverkehr sind die Länder zuständig. Die Umsetzung des 9-Euro-Tickets wird mit diesen abgestimmt.

47. Abgeordneter
Hansjörg Durz
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Wettbewerbssituation bezüglich des Angebotes von 5G-Mobilfunkverträgen in Deutschland, und wie erklärt sich die Bundesregierung aus wettbewerbspolitischer Sicht, dass netzunabhängige Telekommunikationsunternehmen nach meiner Kenntnis – wenn überhaupt – lediglich 5G-Tarifangebote von Netzbetreibern im Angebot haben, jedoch keine davon abweichenden eigenen Tarife auf Basis der 5G-Technologie anbieten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 29. April 2022

Nach Auffassung der Bundesregierung ist ein Markt mit einer Vielzahl von Anbietern von großer Bedeutung für die Förderung des Wettbewerbs und die Sicherstellung der Verbraucherinteressen. Verträge zwischen Mobilfunknetzbetreibern und netzunabhängigen Anbietern sind privatrechtliche Rechtsgeschäfte, für die der Grundsatz der Privatautonomie gilt.

48. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich die Anzahl der Gleisanschlüsse in den einzelnen Jahren seit dem Jahr 2005 entwickelt (bitte in Jahresscheiben angeben), und wie viele Gleisanschlüsse hat der Bund im Jahr 2021 nach der Gleisanschlussförderrichtlinie gefördert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 25. April 2022**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu der Mündlichen Frage 48 aus der Fragestunde vom 24. Februar 2021; Plenarprotokoll 19/211 verwiesen.

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG gab es 2.329 Gleisanschlüsse im Jahr 2020. Im Jahr 2021 hat der Bund 19 Gleisanschlüsse finanziell gefördert, es waren insgesamt 2.314 vorhanden.

49. Abgeordnete
Barbara Lenk
(AfD)
- Welche Bedeutung hat nach Auffassung der Bundesregierung das Projekt B98 des Bundesverkehrswegeplans 2030 mit der Projektnummer B98-G10-SN, dessen Vorentwurf seit 31. Juli 2013 in Bearbeitung ist, für die Bürger im Freistaat Sachsen, und wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit mit der Inbetriebnahme der Ortsumgehung B98 im Bereich Schönfeld (B98-G10-SN-T4-SN) zu rechnen, deren Vorentwurf seit 6. Juli 2012 in Bearbeitung ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 28. April 2022**

Das Bedarfsplanvorhaben B 98 (Projektnummer B98-G10-SN) ist entsprechend seiner verkehrlichen Bedeutung dem Vordringlichen Bedarf zugeordnet. Für die hierzu gehörige B 98, Ortsumfahrung Schönfeld erfolgt derzeit das Planfeststellungsverfahren. Nach Auskunft der zuständigen sächsischen Straßenbauverwaltung ist mit einem Planfeststellungsbeschluss frühestens im 1. Halbjahr 2023 zu rechnen.

50. Abgeordneter
Dr. Dirk Spaniel
(AfD)
- Wie hoch war die Anzahl aller Elektrofahrzeuge, die innerhalb der letzten 16 Monate an- und wieder abgemeldet worden sind, und welchen Anteil an den abgemeldeten Elektrofahrzeugen haben Fahrzeuge, die nach einer Verunfallung abgemeldet wurden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 26. April 2022**

Zu den Auswertungen des Kraftfahrt-Bundesamts (KBA) zu Neuzulassungen und Umschreibungen wird auf die Webseite verwiesen (abrufbar unter: www.kba.de/DE/Statistik/Fahrzeuge/Besitzurnschreibungen/Monatsergebnisse/monatsergebnisse_u_node.html; www.kba.de/DE/Statistik/Fahrzeuge/Neuzulassungen/MonatlicheNeuzulassungen/monatlicheNeuzulassungen_node.html).

Informationen zu unfallbedingten Außerbetriebsetzungen liegen dem KBA nicht vor.

51. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)
- Welche „Überlegungen seitens des Bundes das Thema neu bewerten“ (Drucksache Landtag Rheinland-Pfalz 18/2674, <https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/2674-18.pdf>) wurden seitens der Bundesregierung gegenüber der Landesregierung von Rheinland-Pfalz geäußert bezüglich der Anbindung von Bundesstraßen an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz (bitte mit Beispielen, welche Anschlussstellen und Orte dies betrifft und bis wann eine Änderung erfolgen soll)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 28. April 2022**

Die Konzeptionierung der Überprüfung des Kriterienkatalogs des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr für den Antrag eines Landes zur Errichtung möglicher neuer Anschlussstellen hat begonnen.

52. Abgeordneter
Alexander Throm
(CDU/CSU)
- Werden im Bundesministerium für Digitales und Verkehr Überlegungen angestellt, die bisherigen Pläne, die den Ausbau der 27 Neckarschleusen von Mannheim bis Plochingen vorsehen, zu ändern, und, falls ja, würde durch eine Änderung der Planungen insbesondere der bisher beabsichtigte Ausbau der Neckarschleusen verzögert oder reduziert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 29. April 2022**

Der Bund hat mit dem Land Baden-Württemberg eine Vereinbarung getroffen, die Infrastruktur am Neckar mittelfristig auszubauen, damit der Neckar für die Wirtschaft ein verlässlicher Transportweg bleibt. Der Instandsetzungsbedarf an den Schleusen und Wehren am Neckar ist alters- und zustandsbedingt deutlich höher und zeitkritischer als angenommen. Deshalb müssen die prioritären Infrastrukturziele und Finanzierungsoptionen für den Neckar mit dem Land Baden-Württemberg besprochen werden, um möglichst schnell mit den Maßnahmen beginnen zu können.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

53. Abgeordneter
Stephan Albani
(CDU/CSU)
- Worin unterscheidet sich die von der Bundesregierung geplante Deutsche Agentur für Transfer und Innovation (DATI) von Initiativen der Vergangenheit zur Verbesserung des Transfers Wissenschaft – Wirtschaft wie z. B. die Einschränkung des Professorenprivilegs, spezielle Patentförderprogramme oder die Gründung von Instituten für Innovationstransfer und vergleichbarer Transfereinrichtungen an Hochschulen –, und worauf gründet sich gegebenenfalls die Hoffnung der Bundesregierung, dass die DATI einen Mehrwert gegenüber solchen Initiativen darstellt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. h. c. Thomas Sattelberger
vom 28. April 2022**

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde die Gründung der Deutschen Agentur für Transfer und Innovation (DATI) vereinbart.

Der Mehrwert der DATI ergibt sich aus der Kombination folgender Aspekte:

- Ganzheitliche Betrachtung existierender Förderprogramme: Förderlücken adressieren, Programme schärfen und miteinander verzahnen, Synergien nutzen,
- Stärkung der bisher unterentwickelten anwendungsorientierten Forschung,
- Mobilisierung bislang nicht ausgeschöpfter Innovationspotentiale,
- Themen- und Akteursoffenheit, vor allem unter Einbeziehung neuer Innovationsakteure,
- Nutzung von Synergien durch Partnerschaften, vorzugsweise in der Region,
- Systematische Verzahnung von Transfer, Innovationsökosystemen und Regionen,
- Nutzung und Ausbau der regionalen Stärken (Smart Specialization) und,
- Erhöhung der Umsetzungsgeschwindigkeit durch agile, flexible und schnelle Förderarchitektur.

Die konkrete strukturelle, inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der DATI wird derzeit innerhalb der Bundesregierung erarbeitet.

54. Abgeordneter
Stephan Albani
(CDU/CSU)
- Was ist das Besondere der von der Bundesministerin für Bildung und Forschung geplanten Exzellenz-Initiative für die Berufliche Bildung, und warum wird die vor vier Jahren gestarteten Initiative InnoVET (Innovationswettbewerb des Bundesministeriums für Bildung und Forschung), mit der hervorragende und innovative Projekte für eine exzellente berufliche Bildung gefördert wurden, nicht zunächst abschließend evaluiert, bevor eine gleichartige Initiative ergriffen wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 28. April 2022**

Mit der Exzellenzinitiative Berufliche Bildung werden verschiedene Aktivitäten und Initiativen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zu einer zentralen berufsbildungspolitischen Agenda zusammengefasst um auf diese Weise der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Bundesrepublik Deutschland einen sichtbaren Schub zu verleihen. Derzeit arbeitet das BMBF an einem entsprechenden Maßnahmenpaket mit dem zusätzlich zur Förderung von innovativen und exzellenten Bildungsangeboten auch die individuellen Talente sowie eine internationale Ausrichtung stärker als bisher in den Blick genommen werden.

55. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- In welcher Höhe erhielt das Unternehmen BioNTech seit dem Jahr 2008 Fördermittel, und auf welche Summe beläuft sich der finanzielle Rücklauf von dem Unternehmen, das in dem vergangenen Jahr einen Nettogewinn von rund 10,3 Mrd. Euro erwirtschaftet (www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/biontech-meldet-dank-corona-impfstoff-nettogewinn-von-zehn-milliarden-euro-a-c6d08d3e-f87d-45dd-a504-5aaceff6afbd) haben soll an den Bund (z. B. Rückzahlungen, Steuereinnahmen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. h. c. Thomas Sattelberger
vom 28. April 2022**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat das Unternehmen BioNTech seit seiner Gründung mit insgesamt 396 Mio. Euro gefördert. Von dieser Gesamtsumme entfallen 375 Mio. Euro auf die Projektförderung im Rahmen des Sonderprogramms zur Beschleunigung von Forschung und Entwicklung dringend benötigter Impfstoffe gegen SARS-CoV-2 in den Jahren 2020 und 2021 innerhalb dessen die Entwicklung von BioNTechs COVID-19-Impfstoff durch das BMBF erfolgreich unterstützt wurde. Im Rahmen von zwei GO-Bio-Förderungen hat das BMBF in den Jahren 2007 bis 2013 die Gründung und die Anfangszeit von BioNTech mit 4,1 Mio. Euro unterstützt. Eine weitere Förderung erfolgte über das Cluster „Ci3- Cluster für individualisierte Im-

munintervention“ in den Jahren 2012 bis 2017 in Höhe von 12,9 Mio. Euro sowie über weitere einzelne Projektförderungen in Höhe von insgesamt 4 Mio. Euro. Eine Rückzahlung der Fördergelder erfolgte nicht, da dieses im Rahmen der Forschungsförderung grundsätzlich nicht vorgesehen ist.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die durch das Unternehmen BioNTech geleisteten Steuerzahlungen vor. Derartige Informationen unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen des § 30 der Abgabenordnung (Steuergeheimnis).

56. Abgeordneter **Matthias Moosdorf** (AfD) Gibt es Programme der Bundesregierung die Akteure, Institutionen und Projekte finanziell oder ideell unterstützen, die auf dem Gebiet der sogenannten „Künstlerischen Forschung“ (artistic researches) tätig oder angesiedelt sind, wenn ja, seit wann und durch welche Maßnahmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 29. April 2022**

Die Künstlerische Forschung ist ein seit den 2000er Jahren verbreitetes interdisziplinäres Feld zwischen Kunst und Wissenschaft. Seit den 2010er Jahren wird die Künstlerische Forschung verstärkt an internationalen Kunsthochschulen institutionalisiert und akademische Abschlüsse für zugleich künstlerisch und wissenschaftlich tätige Personen werden ermöglicht.

Aktuell gibt es nach Kenntnis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auf dem Gebiet der sogenannten Künstlerischen Forschung keine Maßnahmen der Bundesregierung, die Akteure, Institutionen oder Projekte fördern.

Berlin, den 29. April 2022

95. Gesundheitsministerkonferenz

2. Umlaufbeschluss vom 24.02.2022

Änderung des Transplantationsgesetzes (TPG): Entbindung der für die Ausstellung und die Ausgabe von Personalausweisen, Pässen oder Passersatzpapieren sowie von eID-Karten zuständigen Stellen von der Pflicht zur Sicherstellung der Abgabe einer Erklärung zur Organ- und Gewebespende in das Online-Organspenderegister nach § 2 Absatz 1 TPG

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder begrüßen die Entscheidung des Bundesgesetzgebers, zum 1. März 2022 ein Register für die Erklärung zur Organ- und Gewebespende einzurichten. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder sehen darin neben der Patientenverfügung oder einem Organspendeausweis eine weitere sinnvolle Möglichkeit, um die höchstpersönliche Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger zur Organspende nachvollziehbar und auffindbar zu dokumentieren.

2. Die im Transplantationsgesetz vorgesehene Verpflichtung der für die Ausstellung und die Ausgabe von Personalausweisen, Pässen oder Passersatzpapieren sowie von eID-Karten zuständigen Stellen der Länder (im Folgenden: Ausweisstellen), die Möglichkeit der Abgabe einer Erklärung zur Organ- und Gewebespende in das Organspenderegister vor Ort sicherzustellen, wird jedoch in mehrfacher Hinsicht als problematisch eingeschätzt. So können die Ausweisstellen die fachlich oftmals erforderliche Aufklärung und Beratung der Bürgerinnen und Bürger nicht leisten. Zudem

wäre zu befürchten, dass diese Zusatzaufgabe zu einer Überlastung der Ausweisstellen führt, die gerade in größeren Kommunen und Städten bereits an der Belastungsgrenze operieren, und sich dies als kontraproduktiv im Hinblick auf die gesetzgeberische Zielsetzung – Stärkung der Erklärungsbereitschaft bei der Organspende – darstellt.

3. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, eine Änderung des Transplantationsgesetzes herbeizuführen, wonach die Verpflichtung der Ausweisstellen, die Abgabe einer Erklärung zur Organ- und Gewebespende vor Ort in das Organspenderegister sicherzustellen, entfällt.

4. Die Bundesregierung wird zudem aufgefordert, zugleich die Voraussetzungen zu schaffen, um die Möglichkeiten der Digitalisierung im Gesundheitswesen besser nutzen zu können, damit bestehende Kommunikationswege im medizinischen Setting, etwa der Krankenkassen, für die Ansprache und Information der Bürgerinnen und Bürger über das Thema Organspende sowie über die Möglichkeiten, eine Entscheidung zur Organspende zu dokumentieren, besser eingesetzt werden können.

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende vom 16. März 2020 und der damit verbundenen Änderung des Transplantationsgesetzes wurden die für die Ausstellung und die Ausgabe von Personalausweisen, Pässen oder Passersatzpapieren sowie von eID-Karten zuständigen Stellen der Länder verpflichtet, die Möglichkeit der Abgabe einer Erklärung zur Organ- und Gewebespende in das beim BfArM einzurichtende elektronische Organspenderegister bei den entsprechenden Behörden vor Ort sicherzustellen.

Im Rahmen der Abstimmung mit den kommunalen Ebenen hat sich gezeigt, dass das vom Bundesgesetzgeber verfolgte Ziel, den Bürgerinnen und Bürgern neben der eID-Funktion des Personalausweises sowie der App zur elektronischen Patientenakte einen weiteren Zugang zum Organspenderegister über die Ausweisstellen der Länder

zu eröffnen sowie deren Erklärungsbereitschaft zur Organ- und Gewebespende zu erhöhen, durch die neue Regelung kaum erreicht werden kann.

Bei großen Städten und Gemeinden ist bereits jetzt die Terminvergabe bei den Ausweisstellen eng getaktet. Dies führt dazu, dass die mit fünf bis acht Minuten veranschlagte Bearbeitungszeit für eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende zu einer weiteren Belastung der Behörden führt. Auch wenn eine Beratung durch die Behörden nicht explizit vorgesehen ist und eine solche auch nicht geleistet werden kann, ist aus Erfahrung der kommunalen Ebene dennoch von einer entsprechenden Erwartungshaltung auszugehen. Wird dieser nicht entsprochen, entsteht nach Erfahrung der kommunalen Ebene oftmals ein erhöhtes Konfliktpotential. Daneben ist insbesondere auch in kleineren Gemeinden, in denen oftmals persönliche Bekanntschaft zwischen Gemeindepersonal und Bürgerinnen und Bürgern besteht, fachlich zweifelhaft, ob im Umfeld einer Behörde für Ausweiswesen entsprechende höchstpersönliche Entscheidungen, die den eigenen Tod betreffen, getroffen und kommuniziert werden.

Neben dem erhöhten Personalaufwand für die Ausweisstellen, der angesichts der schwierigen Personalsituation bei den Ausweisstellen als beträchtliches Problem eingeschätzt wird, ist das vom BfArM vorgeschlagene Authentifizierungsverfahren über eine Ergänzung der Fachverfahrenssoftware der Ausweisstellen wegen der Vielzahl der kommunalen Verträge bei vier verschiedenen Fachverfahrensherstellern und der Vermischung von Zuständigkeiten der Kommunen und Länder nur mit extrem hohem administrativen Aufwand bundeseinheitlich umsetzbar. Der Ressourceneinsatz erscheint angesichts der äußerst zweifelhaften Erfolgsaussichten als nicht vertretbar.

Insgesamt stellt sich die Verknüpfung von Ausweisangelegenheiten mit der existentiellen Fragestellung einer Abgabe einer Erklärung zur Organ- und Gewebespende als ungeeignet dar. Insoweit bestehen berechtigte Befürchtungen, dass sich dies möglicherweise sogar negativ auf die Entscheidungsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger insgesamt auswirken wird und damit das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, mehr Bürgerinnen und Bürger zu einer Entscheidung bei dem Thema Organspende zu bewegen, negativ beeinflusst.

Dies zeigen negative Erfahrungen eines analogen Modellprojektes in der Schweiz, wo ähnliche Zugangswege angeboten, aber von den Bürgerinnen und Bürgern im Ergeb-

nis nicht genutzt wurden. Daher wurde in der Schweiz der Registrierungsprozess vereinfacht und die Personen können sich direkt online oder über eine App im Register www.organspenderegister.ch registrieren.

Vor diesem Hintergrund dürfte es zielführender sein, die weiteren im Transplantationsgesetz vorgesehenen Eintragungsmöglichkeiten und Zugänge zum Online-Organ Spenderegister verstärkt zu nutzen und auszubauen. Über diese Wege würde sichergestellt werden, dass die Bürgerinnen und Bürger einer grundsätzlichen Befassung mit dieser sensiblen Thematik positiv gegenüberstehen und nicht durch technische Fragestellungen oder im fachfremden Kontext negativ beeinflusst werden. Deshalb sollte der Bundesgesetzgeber dafür Sorge tragen, dass die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen gegeben sind.

Angesichts der weiteren Möglichkeiten, die eigene Entscheidung zur Organspende zu dokumentieren, ist nicht zu befürchten, dass durch ein Absehen der Zugangsmöglichkeit vor Ort bei den Ausweisstellen der Länder die Entscheidungs- und Dokumentationsbereitschaft der Betroffenen sinkt.

Votum: 13 : 1 (HH): 2 (RP, SH)

Protokollnotiz:

Schleswig-Holstein gibt folgende Erklärung zum Abstimmverhalten zum GMK-Umlaufbeschluss 02/2022 - Änderung TPG zu Protokoll:

Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass die Verpflichtung der Ausweisstellen, die Abgabe einer Erklärung zur Organ- und Gewebespende vor Ort in das Organ Spenderegister sicherzustellen, weiterhin ein zentrales Element des Transplantationsgesetzes bleibt. Schleswig-Holstein ist der Ansicht, dass es weiterhin politisch erforderlich ist, die dafür verantwortlichen Innenministerien zu einer Mitwirkung zu bewegen. Auch im Falle eines GMK-Beschlusses bleibt das Transplantationsgesetz umzusetzen.

